

Der sofort fällige Betrag von 103,50 EUR ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Verfügung auf das folgende Konto zu überweisen:

Bundeskasse Trier
 Deutsche Bundesbank; Filiale Saarbrücken
 IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
 BIC: MARKDEF1590

Bei der Überweisung sind

das Kassenzeichen 855653917931
sowie das Stichwort "EHUG"

44412
 0661

als Verwendungszweck anzugeben. Ohne diese Angaben ist die Zuordnung der Zahlung nicht möglich. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen auch dann zu tragen, wenn die fehlenden Rechnungslegungsunterlagen innerhalb der Frist von sechs Wochen beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden.

III.

Gemäß § 325 Absatz 1 Satz 1 HGB sind offenlegungspflichtige Rechnungslegungsunterlagen der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk des Abschlussprüfers und gegebenenfalls weitere gesetzlich geforderte Unterlagen. Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, müssen bei ihrer Offenlegung bereits festgestellt oder gebilligt sein. Für bestimmte Unternehmen gelten großenabhängige Erleichterungen (§§ 326, 327 HGB).

Zur Offenlegung sind die Rechnungslegungsunterlagen in elektronischer Form beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. Hierfür ist die Publikationsplattform des Betreibers des Bundesanzeigers unter www.publikations-plattform.de zu nutzen.

Die gemäß § 325 HGB offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen müssen spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, eingereicht sein. Für bestimmte Unternehmen gelten fristverkürzende Sonderregelungen (z. B. § 325 Absatz 4 Satz 1 HGB, § 26 Absatz 1 VermAnG, § 160 Absatz 1 KAGB). Bei neugegründeten Unternehmen beginnt das Geschäftsjahr regelmäßig mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, spätestens jedoch mit der Eintragung im Handelsregister.

Handelt es sich bei dem offenlegungspflichtigen Unternehmen um eine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a HGB) und ist die Inanspruchnahme großenabhängiger Erleichterungen nicht gesetzlich

